

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion Die Unabhängigen

nachrichtlich:

Übrige Fraktionen im Kreistag

bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (Amt 208)
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
Ansprechpartner/in
Raum

Stephan Sündermann Kontakt

Telefon: 05121 309-4101 Fax: 05121 309 95-4101

Stephan.Suendermann@landkreishildesheim.de

410

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens** 

Mein Zeichen / Mein Schreiben (208) 66 39

Datum 06.09.2019

Anfrage zur Überprüfung von Heizölanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

mit Schreiben vom 12.08.2019 stellten Sie folgende Anfrage:

Wir sind von einer Bürgerin aus der Gemeinde Harsum darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Umweltamt des Ldkrs. Hildesheim zurzeit örtliche Überprüfungen von Heizölanlagen durchführt. Diese führen offensichtlich aus mehreren Gründen zu einer erheblichen Verunsicherung. Diese ist zunächst darauf zurückzuführen, dass beispielsweise nach der Auskunft der Bürgerin die Stadt Hildesheim solche Überprüfungen nicht durchführt und deshalb die Frage nach der Notwendigkeit bzw. Grundlage gestellt worden ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass offensichtlich schon durch die Überprüfung, aber auch durch evtl. anschließende notwendige Maßnahmen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Nach den Hinweisen der Bürgerin haben wir den Eindruck, dass eine ausreichende und für die Bürger/innen nachvollziehbare Information über den Anlass und die Notwendigkeit der Überprüfung fehlt. Immerhin ist es so, dass in nicht wenigen Fällen ältere Bürgerinnen und Bürger mit den Überprüfungen und ggf. auch mit den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden. Schon die uns vorliegende Ankündigung des Ortstermins sehen wir nicht als bürgerfreundlich an. Ausreichende Informationen für die Durchführung des Termins sind nicht enthalten. Gleichzeitig wird aber bereits auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes "bei unbegründeter Nichtwahrnehmung des Termins" hingewiesen. Es kommt hinzu, dass auch bei den Ortsterminen selbst keine vollständigen Informationen erfolgt sein sollen. So gab es Differenzen zwischen den zunächst bei der Ortsbesichtigung und den anschließend im Rahmen einer Anhörung schriftlich mitgeteilten Beanstandungen.

## Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Wir sind der Auffassung, dass der Landkreis die Bürger/innen über die Presse und auch mit einem Infoblatt über die Grundlage und den Anlass für diese Überprüfungen informieren und auch im weiteren Verfahren bürgerfreundlich vorgehen sollte. In diesen Informationen sollte auch darauf eingegangen werden, welche Kosten durch die Überprüfung selbst entstehen und welche evtl. Folgen sich daraus ergeben könnten. Ferner sollte schon bei der Ortsbesichtigung eine möglichst vollständige (Vorab-) Information über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen.

Wir bitten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, diese Überprüfungen im Landkreis Hildesheim durchzuführen?

## Antwort der Verwaltung:

Nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Verwenden wassergefährdender Stoffe einschließlich ihrer Rohrleitungen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie müssen dazu den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Näheres wird durch Rechtsverordnung, hier insbesondere durch die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" geregelt.

Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff gemäß der AwSV und zählt zur Wassergefährdungsklasse 2. Private Ölheizungen sind Heizölverbraucheranlagen in Sinne der AwSV.

Nach § 46 AwSV hat grundsätzlich der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen.

Darüberhinaus muss ein Betreiber eines unterirdischen Heizöllagers (Erdtank), einer oberirdischen Anlage mit mehr als 10 m³ Lagervolumen oder eines oberirdischen Lagers auch kleiner 10 m³ in einem Wasserschutz- oder einem Überschwemmungsgebietes seine Anlage alle 5 Jahre, im Falle einer unterirdischen Anlage in einem solchen Gebiet sogar alle 2 ½ Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.

Bei allen anderen Heizöllagern, also insbesondere auch bei den oberirdischen Lagern kleiner 10 m³ Lagervolumen, erfolgt keine regelmäßige Überprüfung durch Sachverständige. Dies ist die Masse der im Kreisgebiet betriebenen Anlagen. D.h. der größere Teil aller Heizöllageranlagen im Landkreis Hildesheim unterliegt somit praktisch keinerlei regelmäßiger sachverständiger Überprüfung.

Beim Hildesheimer Gewässerforum am 04.12.2018 wurde von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) darauf hingewiesen, dass Sachverständige eine Aussonderung von Kunststofftanks nach 30 Jahren empfehlen. Bundesweit hätten rd. eine halbe Million Kunststofftanks diese Grenze bereits überschritten. Viele davon seien noch nie von einem Sachverständigen geprüft worden. Sicherheitsrelevante Schäden könnten aber auch schon wesentlich früher auftreten. Die BAM empfiehlt, allein schon aus Gründen der Materialermüdung Kunststofftanks spätestens nach 40 Jahren auszusondern.

Letztlich ist es nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Gewässeraufsicht, und somit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim, sicherzustellen, dass die Betreiber Ihren Pflichten im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen nachkommen, und zwar auch der Anlagen, die nicht regelmäßig wiederkehrend durch Sachverständige überprüft werden.

Bis vor ein paar Jahren erfolgten Überprüfungen solcher (nicht wiederkehrend prüfpflichtiger) Heizöllager durch den Landkreis Hildesheim nur anlassbezogen aufgrund konkreter Informationen über mögliche Wassergefährdungen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stellte sich dabei heraus, dass die jeweilige Anlage nicht vollumfänglich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprach. Die häufigsten Beanstandungen sind dabei

- ein sich von der Wand ablösender Schutzanstrich,
- Wanddurchbrüche im Auffangraum (z.B. für Rohrleitungen o.ä.),
- fehlende Sicherheitsventile,
- Beschädigungen oder Roststellen am Tank (Rost lässt auf eine weit fortgeschrittenere Korrosion im Tankinneren schließen),
- eine zu schmale (d.h. nicht ausreichend widerstandsfähige) oder zu niedrige Sicherungsmauer zum Rückhalt austretenden Öls.

Der Landkreis Hildesheim hat daher in den letzten drei Jahren verstärkt die Sicherheit von privaten Heizöllagern durch die Untere Wasserbehörde kontrollieren lassen.

Bestärkt wurde die Untere Wasserbehörde in ihrer Einschätzung der Notwendigkeit solcher Kontrollen auch durch einen konkreten Ölschaden an einer privaten Lageranlage Anfang letzten Jahres, dessen Sicherung und Sanierung bis heute andauert und voraussichtlich auch noch längere Zeit erforderlich sein wird. Solche Ölschäden sind meist nicht nur aufwändig und teuer in der Sanierung, sondern belasten neben dem Verantwortlichen oft auch die benachbarten Grundstücksbesitzer erheblich.

Die Überprüfungen dienen der Vorbeugung von Ölschäden, und damit nicht nur der öffentlichen Sicherheit, sondern nebenbei ebenso dem Schutz der Besitzer der Öltanks vor möglichen Schäden, Kosten, Regressforderungen und Bußgeldverfahren.

Der Gesetzgeber hat die Aufgabenzuweisung für ordnungsbehördliche Maßnahmen der Unteren Wasserbehörde verhältnismäßig allgemein formuliert und gibt der Wasserbehörde dadurch einen Ermessensspielraum. Dem Landkreis Hildesheim ist bewusst, dass er in der Region in einer gewissen Vorreiterrolle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ist, die aber angesichts des Risikopotentials ausdrücklich gewollt ist.

2. Welche Anzahl von Haushalten im Landkreis Hildesheim ist von diesen Überprüfungen betroffen? In welchem Umfang und in welchen Städten/Gemeinden sind diese schon durchgeführt worden?

Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass rund 40.000 nicht wiederkehrend prüfpflichtige Ölheizungslager im Kreisgebiet betrieben werden.

Sofern Anwohner mögliche Verstöße melden, werden die betreffenden Anlagen gezielt überprüft. Darüber hinaus werden hier bekannte Anlagenstandorte systematisch nach Straßenbereichen abgearbeitet. Um unnötig lange Fahrzeiten für die Prüferin (und damit Verwaltungskosten) zu vermeiden, erfolgen nach Möglichkeit stets mehrere Überprüfungen an einem Tag im selben Ortsteil. Solche Prüfungen sind bisher verstärkt in Bereichen der Gemeinden Schellerten, Harsum und Freden (Leine) sowie Stadt Elze erfolgt.

Insgesamt dürften in den letzten 2 Jahren bis zu 700 Anlagen überprüft worden sein.

3. Führten die bisherigen Überprüfungen zu gravierenden Beanstandungen?

4. In welcher Weise werden die betroffenen Bürger/innen von den Überprüfungen informiert? Ist die entsprechende Ankündigung des Ortstermins so formuliert, dass der Anlass und die Notwendigkeit gut nachvollziehbar sind? Halten Sie es für notwendig, die Information zu verbessern?

Vor der Überprüfung erhält der Betreiber von der Unteren Wasserbehörde einen Fragebogen für seine Anlage. Auf dieser Grundlage wird dann ein gemeinsamer Ortstermin zur Überprüfung des Heizöllagers vereinbart. Sollten Beanstandungen festgestellt werden, werden diese vor Ort mitgeteilt, und es ergeht anschließend eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Nachdem der Betreiber die Beseitigung der Mängel durch Vorlage einer Bestätigung eines zertifizierten Installationsbetriebes nachgewiesen hat, ergeht ein Kostenbescheid.

Zur Zeit prüft die Untere Wasserbehörde, ob und ggf. wie die Verständlichkeit der Schreiben optimiert und eine ausreichende Information der Betroffenen sichergestellt werden kann.

5. Werden die Bürger/innen in ausreichender Weise über die durch die Überprüfung entstehenden und evtl. Folgekosten informiert?

Die Kosten für die Mängelbeseitigung hängen vom Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und evtl. weitergehenden Planungen des Betreibers ab (z.B. Austausch auch von auffälligen, derzeit aber noch nicht beanstandeten Anlageteilen). Die Kosten können schon allein deshalb von der Unteren Wasserbehörde nicht für den Einzelfall eingeschätzt werden. Einen einigermaßen zuverlässigen Kostenvoranschlag kann nur jeder Fachbetrieb für seine eigenen Verhältnisse erstellen. Mit einer von Mitarbeitern der Umweltbehörde geschätzten Zahl wäre dem Anlagebetreiber nicht sehr geholfen.

Da die Verwaltungskosten mit zumeist um die 100 Euro überschaubar sind, wird vor Ort nur darauf hingewiesen, dass ein Kostenbescheid folgt.

6. Halten Sie es für zweckmäßig, die voraussichtlichen Beanstandungen bereits direkt nach der Ortsbesichtigung in schriftlicher Form (Stichworte) als "Protokoll" zu übergeben?

Die erkannten Mängel werden vor Ort benannt. Darüber hinaus berät die Mitarbeiterin bei auftretenden Fragen, soweit ihr dies möglich ist.

Schriftliche Dokumentationen des Landkreises müssen wegen der Verlässlichkeit, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit, eindeutig und verbindlich formuliert sein, was dann vor Ort je nach Lage des Einzelfalls mehr Zeit in Anspruch nehmen wird (Kostenaspekt). Da die Aushändigung eines Begehungsprotokolls vor Ort gegenüber dem Mehraufwand keinen nennenswerten Vorteil für den Betreiber hat, wird auf diesen zusätzlichen Arbeitsschritt verzichtet.

7. Sehen Sie Möglichkeiten, auch das weitere Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten?

Wie bereits unter lfd. Nr. 4 erwähnt, prüft die Untere Wasserbehörde kontinuierlich und auch gerade aktuell die Möglichkeiten zur Optimierung des Verfahrens.

Das Umweltamt steht für Fragen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Soweit ihm Beratungen möglich und rechtlich erlaubt sind, wird es auch diese gerne leisten.

Es ist beabsichtigt, die Besitzer von Ölheizungen demnächst über eine Presseinformation auf ihre Überwachungs- und Betreiberpflichten hinzuweisen.

8. Besteht die Möglichkeit, den Bürgern zunächst im Rahmen einer Frist (beispielsweise bis zum Jahresende) auch ohne ein formales Überprüfungsverfahren die Chance zu geben, evtl. Schwachstellen zu beseitigen bzw. Beratungen in Anspruch zu nehmen?

Bei der Überprüfung handelt es sich um eine Maßnahme der Gewässeraufsicht, die sich im Einzelfall bei Vorliegen erheblicher technischer Mängel zu einer Gefahrenabwehrmaßnahme entwickeln kann. Dieses Rechtsgebiet ist wenig geeignet für pauschale Fristsetzungen.

Im Hinblick auf die breite öffentliche Diskussion der Themen Energie und Umwelt in den letzten Jahren hofft der Landkreis auch auf eine gewisse Eigeninitiative der Betreiber von Ölheizungen, ihre Anlagen umwelt- und gefahrensicher zu gestalten.

Für begrenzte telefonische Beratungen steht das Umweltamt als Ansprechpartner gern zur Verfügung. Konkrete Beratungen im Einzelfall könnten dagegen nur nach einem (kostenpflichtigen) Ortstermin erfolgen. Dafür steht zum einen nicht ausreichend Personalkapazität zur Verfügung. Zum anderen müsste die Untere Wasserbehörde, falls sie schwerwiegende Sicherheitsmängel erkennt, umgehend ein Verfahren von Amts wegen einleiten. Deshalb verweist das Umweltamt bei umfangreicherem Beratungsbedarf – unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen – an private Sanitärund Heizungsbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt